

# Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Zuschussrichtlinien des Landkreises Erding zur Förderung der Jugendarbeit

## zu I. Allgemeine Fördergrundsätze

Folgender Änderungsbedarf wird angemeldet:

- In Nr. 1 , 7. Spiegelstrich ist zu ergänzen: „und Familien in sozialen Notlagen“
- In Nr. 2 ist „, des Jugendamtsgesetzes“ zu streichen
- In Nr. 3 Abs. 2 ist „KJHG“ durch „SGB VIII“ zu ersetzen
- In Nr. 7 Ergänzung in Satz 1 „auf Formblatt“  
Ergänzung als Satz 2: „Formblatt abrufbar auf der Homepage des Landratsamtes Erding und des Kreisjugendrings Erding“ (mit Link); Anm.:hier soll ein ausfüllbares PDF-Dokument eingestellt werden.  
Satz 2 wird Satz 3.
- In Nr. 9 Anhebung des maximalen Förderbetrags i.H.v. 52 € auf 75 €

Die grundsätzliche Förderung von Familien mit drei oder mehr Kindern wird kritisch gesehen, da damit nicht automatisch eine finanzielle Bedürftigkeit gegeben ist. **Aus verwaltungsökonomischen Gründen und angesichts der geringen Zuschusshöhe wird jedoch eine Streichung dieses Kriteriums seitens FB 21 nicht unbedingt als erforderlich erachtet.**

## zu II. Förderung von Freizeitmaßnahmen

Zu Punkt 2:

Ergänzung als Satz 1 u. 2: Maßnahmen, die inhaltlich auf den Zweck der Förderung ausgerichtet sind und bei denen die TeilnehmerInnen an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung aktiv beteiligt sind. Hierbei sollen sie durch Fachkräfte unterstützt werden.

zu Punkt 4.10

Es wird sich darauf verständigt, dass die Regelung in 4.10 zu streichen ist, da diese bei den Allg. Fördergrundsätzen in Nr. 3 Satz 3 bereits enthalten ist.

zu Punkt 5.1

- Bei den Fahrtkosten soll folgende Ergänzung erfolgen:  
„bei Benutzung eigener PKWs grundsätzlich höchstens für drei PKWs“
- Statt „Organisationskosten“ sollte es heißen: „notwendige Sachkosten für Organisation“.
- vierter und fünfter Spiegelstrich wird zusammengezogen
- hierfür Einführung eines anzuerkennenden Pauschal-Betrags, für welche keine Vorlage von Nachweisen für Arbeits-/Hilfsmittel und Sachkosten für Organisation notwendig ist; dieser soll 50 € betragen, jedoch höchstens 2 € je TeilnehmerIn u. Tag.
- Beim sechsten Spiegelstrich ist der Zusatz „nebst freie Verpflegung und Unterkunft“ ersatzlos zu streichen, da überflüssig.

- Es sollte für die Aufwandsentschädigung ein für eintägige und mehrtägige Maßnahmen einheitlicher Tages-Satz gelten. Dieser könnte 35,00 € (statt 31 bzw. 36 €) betragen.

zu Punkt 5.2

Der unter dem ersten Punkt genannte Höchstförderbetrag i.H.v. 700 € wurde bei der Erhöhung der Fördersätze nicht mit angepasst. Hier sollte eine Anhebung um mind. 20 % erfolgen, auf z.B. 850 €. **Anm.: Dies wird seitens FB 21 nicht befürwortet. Zudem kann ohnehin von der Öffnungsklausel nach dem 3. Spiegelstrich Gebrauch gemacht werden.**

Beim vierten Stern ist eine Klarstellung notwendig, da bei derzeitiger Formulierung unklar ist, dass sich der Zusatz „über 27 Jahre“ auch auf die Bezeichnung „BetreuerIn“ bezieht, und dass eine BetreuerIn auch bei sieben TeilnehmerInnen bzw. bei mehr als acht TeilnehmerInnen eine weitere BetreuerIn gefördert werden soll. Es soll entsprechend künftig lauten:  
„Zusätzlich gefördert werden für bis zu 8 TeilnehmerInnen jeweils ein/eine BetreuerIn über 27 Jahre und bei Bedarf eine zusätzliche Begleitperson über 27 Jahre“

Für Jugendleitercard(Juleica)-Inhaber sollte hier der doppelte Fördersatz für die Betreuung gelten, um für die Träger Anreize zur Qualitätssteigerung zu setzen. Dies könnte unter 5.2 als dritter Stern eingeschoben werden: „Für Betreuer mit Juleica gilt jeweils der doppelte Fördersatz pro Tag“.

zu Punkt 6.1

Ergänzung bei „ eine Kostenaufstellung“ um „mit Belege (in Kopie)“

### **zu III. Förderung von Veranstaltungen der Internationalen Jugendbegegnung:**

Eine solche Förderung erscheint grundsätzlich weiterhin sinnvoll.  
Auf folgende Änderungsanregungen wird sich verständigt:

Zu Punkt 2:

Ergänzung als Satz 1 u. 2: Maßnahmen, die inhaltlich auf den Zweck der Förderung ausgerichtet sind und bei denen die TeilnehmerInnen an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung aktiv beteiligt sind. Hierbei sollen sie durch Fachkräfte unterstützt werden.

Zu Punkt 5:

Im Satz 1 sollte ein Höchstförderbetrag genannt werden, damit nicht eine Großveranstaltung die Handlungsspielräume unangemessen einschränkt. Hier wird ein Maximalbetrag von 2.500 € angeregt.

Im Satz 3 ist zur Klarstellung - wie in II. 5.2 ,vierter Spiegelstrich – selbe Klarstellung erforderlich: „Zusätzlich gefördert werden für bis zu 8 TeilnehmerInnen jeweils ein/eine BetreuerIn über 27 Jahre und bei Bedarf eine zusätzliche Begleitperson über 27 Jahre“

Im Satz 4 sollte die Höchstförderdauer auf 14 Tage verkürzt werden.

## **zu IV. Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen und Seminaren**

zu Punkt 3

(nach Rücksprache mit KJR ist doch keine Änderung erforderlich wg. Punkt 2)

zu Punkt 4. 4

Ergänzung der Formulierung wie folgt: „die TeilnehmerInnenzahl *grundsätzlich* mindestens 8 (*ohne Betreuer*) beträgt“

zu Punkt 5.1

Statt „Organisationskosten“ sollte es heißen: „notwendige Sachkosten für Organisation“.

Zu Punkt 5.1 und 5.2

Hier sollen auch wie bei II. die Punkte Arbeits-/Hilfsmittel und Sachkosten für Organisation zusammengefasst werden und dieselbe Pauschale gelten.

zu Punkt 5.2

Anregung: Anhebung des Fördersatzes von 60 % auf 75 % und des Höchstbetrags von 512 auf 650 €

Die Erhöhung soll der Qualitätssteigerung dienen und zudem die kostengünstigeren Bildungsmaßnahmen vor Ort fördern.

zu Punkt 6.1

- Ergänzung auch hier „eine Kostenaufstellung *mit Belege (in Kopie)*“

## **Zu V. Förderung von ehrenamtlichen Jugendleitern:**

In den Nrn. 2, 3 und 5 sind insb. aufgrund der nun bewährten Einführung der Juleica Korrekturen bzw. Anpassungen vorzunehmen:

Zudem ist Nr. 2 dahingehend zu korrigieren, dass nicht die Organisationen sondern die Jugendleiter selbst Antragsberechtigte sind.

Nr. 2 Satz 1 sollte daher künftig wie folgt lauten:

„Antragsberechtigt sind Jugendleiter mit Juleica der im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften.“

Nr. 3 (Fördervoraussetzungen):

Erster Spiegelstrich kann folglich gestrichen werden, da die Juleica ab Vollendung des 15. Lebensjahr erworben werden kann.

Zweiter Spiegelstrich soll nun lauten:

„Nachweis einer gültigen Jugendleitercard gemäß der Vereinbarung der Obersten Landesbehörden vom 12./13. November 1998 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bayer. Kultusministeriums vom 05.05.2010, Az.:V.8-5 K 6270-3.42 382“

Dritter Spiegelstrich bleibt unverändert

Nr. 5.1: Hier soll die Frist vom 01.08. auf 01.05. (d.h. bis spätestens 01.05. des nächsten Jahres für das zurückliegende Jahr) vorgelegt werden, um einen Gleichlauf mit der Frist für die Pauschalförderung herzustellen.

Zudem sollte eine Antragstellung (wie im Landkreis Freising) bereits im lfd. Jahr erfolgen können. Hierfür wird vorgeschlagen ab 01.11. (des laufenden Jahres).

Bei 5.1 zweiter Stern kann der erste Spiegelstrich ersatzlos gestrichen werden, da die Vorlage der Jugendleitercard aufgrund der zentralen Datei grds. nicht mehr erforderlich ist.

Bzgl. des Hinweises, dass im Landkreis Freising Sammelanträge über den jeweiligen Verband beim KJR eingereicht werden, was eine Verfahrensvereinfachung darstellt, wird festgestellt, dass dies ja auch die aktuellen Zuschuss-Richtlinien schon zulassen. Hierzu ist folglich keine Änderung erforderlich.

## **zu VI. Pauschalzuschüsse :**

Die Richtlinien sollten künftig zur Bemessung bzw. Verteilung der Pauschalzuschüsse nähere verbindliche Aussagen treffen.

Bei der ersten Vorstandssitzung in 2016 des Kreisjugendrings im Januar ist hierzu folgende Verständigung erfolgt:

Es soll an der aktuellen Orientierung an den drei Faktoren Anzahl der Delegierten (Faktor 1 bis 4), Organisation auf Kreisebene (Faktor 2 oder 0) und Anzahl der Gruppen (Faktor 1 bis 4) festgehalten werden. Bzgl. der Anzahl der Gruppen verständigte sich die KJR-Vorstandschafft auf vier Kategorien (1 → Faktor 1, 2 bis 5 → Faktor 2, 6 bis 20 → Faktor 3 u. über 20 → Faktor 4).

Auf dieser Grundlage wird folgende Formulierung bei Punkt 5 vorgeschlagen:  
Der vorhandene Satz wird zu Satz 3.

Ergänzung um einen Satz 1:

„ Die einzelnen Zuschüsse sind nach folgenden Faktoren zu bemessen:

- Anzahl der Delegierten in der KJR-Vollversammlung
- Bestehen einer Organisation auf Landkreisebene
- Anzahl der Jugendgruppen im Landkreis“

Von einer Regelung der konkreten Gewichtung der einzelnen Faktoren bzw. möglicher Größenkategorien direkt in den Zuschussrichtlinien sollte Abstand genommen werden, um flexibel zu bleiben und auf aktuelle Änderungen ggf. seitens KJR reagieren zu können. Daher Ergänzung um folgenden Satz 2: „Das Nähere regelt der Kreisjugendring in eigener Zuständigkeit.“

Zu Punkt 1:

Dem letzten Wort „Verwaltungsarbeiten“ sollte zur Klarstellung vorangestellt werden „Organisations- u.“ .

Zu Punkt 3:

Ergänzung eines 2. Satzes:

„Die Antragstellung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden/die Kreisvorsitzende bzw. durch eine vom Jugendverband/von der Jugendgemeinschaft für die Kreisebene autorisierte Person.“

Zu Punkt 6:

Ergänzung um Gliederungspunkt „6.3 Vermeidung von Doppelförderung“:  
„Eine Doppelförderung ist auch bei Weitergabe der Zuschüsse durch  
Sammelverbände an deren Mitgliedsverbände unzulässig.“

## **zu VII. Richtlinien über die Gewährung von Kreiszuschüssen für Jugendzentren – Jugendheime – Jugendräume :**

Die §§ werden durch Nummern ersetzt für eine einheitliche Gliederung in den  
Richtlinien zu erreichen.

§ 1 und § 2:

Bei der derzeitigen Formulierung in § 1 Satz 1 bleibt unklar, inwiefern eine  
Ersteinrichtung oder Renovierung gefördert werden kann, wenn bereits die Erstellung  
gefördert wurde, und was mit Renovierung eigentlich gemeint war/ist.

Die künftige Formulierung sollte weniger Interpretationsspielraum lassen, um konkret  
beraten zu können und sich nicht angreifbar im Einzelfall zu machen.

Übereinkommen: Die Maßnahmen, die zur Eröffnung eines Jugendraumes  
erforderlich sind, sollen gefördert werden, aber nicht die Renovierung eines bereits  
als Jugendraum genutzten Raumes/Gebäudes. Zu diesen förderfähigen Maßnahmen  
zählt grundsätzlich auch die erstmalige Einrichtung mit Inventar. Auch sollen  
Maßnahmen zur Erweiterung der Jugendräume gefördert werden. Die Förderung soll  
künftig aber nicht mehr getrennt für Erstellung und Erst-Einrichtung erfolgen, da hier  
die Abgrenzung von beiden Maßnahmen zeitlich und inhaltlich schwierig ist.  
Eingangs soll nur „Erstellung“ genannt werden. Die nähere Erläuterung soll dann  
unter § bzw. Nr. 3 erfolgen.

Satz 1 von § 1 bzw. Nr. 1 soll bei § 2 bzw. Nr. 2 genannt werden, da es bei § 1 bzw.  
Nr.1 nur um die Antragsberechtigten geht.

Aus selben Grund soll Satz 2 zu § 5 (bzw. Nr. 5) Abs. 1 Satz 2 werden (s.u.).

Nr. 1 und Nr. 2 (bisher § 1 u. § 2) werden in der Reihenfolge getauscht, damit  
zunächst der Zweck, und in der Folge erst die Antragsberechtigten genannt werden.

Es wird zudem angeregt Satz 2 in § 2 Abs. 2 wie folgt neu zu fassen:

„Die Einrichtung soll im Rahmen des Möglichen zum Zwecke der Jugendarbeit durch  
andere Jugendgruppen benutzt werden können.“

Somit keine Eingrenzung mehr auf anerkannte Jugendhilfeträger und eine leichte  
Aufweichung durch „soll“ statt „muss“.

Damit soll gewährleistet werden, dass keine (reine) Vereinsheimförderung hierdurch  
erfolgt, sondern die Förderung der Angebote der allgemeinen Jugendarbeit.

D.h. im Ergebnis:

§ 2 (alt) wird Nr. 1 und wie folgt gefasst:

„ Zur Erstellung von Jugendzentren, Jugendheimen und Jugendräumen können im  
Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse gewährt werden.  
Der Kreiszuschuss wird nur gewährt, wenn die zu schaffende Einrichtung  
grundsätzlich allen Jugendlichen zur Verfügung steht.

Gefördert werden nur Einrichtungen, die weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Die Einrichtung soll im Rahmen des möglichen durch andere anerkannte Träger der Jugendhilfe benutzt werden können.“

§ 1 (alt) wird Nr. 2 und besteht nur noch aus dem bisherigen Satz 3:

„ Antragsberechtigt im Sinne des SGB VIII sind anerkannte freie Träger der Jugendhilfe nach § 12 SGB VIII, insbesondere Kreisjugendring und Initiativen, die nach § 75 SGB VIII anerkannt sind und im Bereich der Jugendarbeit tätig sind, sowie Gemeinden, die für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendarbeit wahrnehmen.“

§ 3 (neu: Nr. 3):

Hier soll als Alternative zum Kostenvoranschlag auch eine Kalkulation als Grundlage dienen können.

Die hierbei angesetzten Kosten, sollen auch die Arbeiten umfassen, welche dann möglicherweise später in Eigenleistung erbracht werden. Als Grundlage sind aber immer die Kosten, die bei einer Vergabe anfallen würden, heranzuziehen.

Der Fördersatz soll von 15 % auf 25 % und der maximale Förderbetrag von 10.000 € auf 15.000 € angehoben werden.

Begründung:

1. Der Fördersatz betrug schon mal 25 % (in den 96er Richtlinien)
2. Keine Förderung von Erstellung und Erst-Einrichtung mehr nebeneinander
3. Der maximale Förderbetrag betrug früher schon mal 35.000 DM (25.000 DM für Erstellung und 10.000 DM für Einrichtung)
4. Gleichlauf des Förderhöchstbetrages mit dem der Richtlinien zur Sportförderung

Der Begriff „Renovierung“ ist jeweils zu streichen.

Wie o.g. sollte der Begriff „Erstellung“ wie folgt näher erläutert werden:

„Mit Erstellung im Sinne von Nr. 1 ist gemeint Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein Objekt als Jugendraum bzw. Jugendzentrum erstmalig nutzbar zu machen, insb. (Um-)Baumaßnahmen und Renovierungsarbeiten. Eingeschlossen ist hierbei die erstmalige Ausstattung mit Inventar/Möbel.“

§ 4 (neu: Nr. 4):

Zur Klarstellung, dass unter c) die „Pflege“ und „Instandhaltung“ sich nicht lediglich auf die Einrichtung bezieht und dass mit dem Begriff „Einrichtung“ nicht der/das Jugendraum/-zentrum gemeint ist, sondern das dortige Inventar, soll folgende Änderung bzgl. Buchst. c) vorgenommen werden:

c) Aufwendungen für Pflege und Instandhaltung

d) Aufwendungen für Wiederbeschaffung von Einrichtungsgegenständen

bisheriger Buchst. d) wird folglich zu Buchst. e)

§ 5 (neu: Nr. 5):

Abs. 1:

Wie o.g. soll der bisherige Satz 2 des § 1 zu § 5 (bzw. Nr. 5) Abs. 1 Satz 2 werden. D.h.: In Absatz 1 wird folgender Satz 2 ergänzt: „ Die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung ist nachzuweisen.“

Damit wird der bisherige § 1 Satz 2 richtigerweise unter den Voraussetzungen des Antragsverfahrens erfasst. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Abs. 2:

Die Formulierung zur Frist sollte lauten: „bis spätestens 01.08.“

So lautet auch die Formulierung bei den Richtlinien zur Sportförderung.

Abs. 3:

Statt „Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen“

soll es heißen:

„Folgende Unterlagen sind vor Zuschuss-Bewilligung zu erbringen“.

Damit wird ermöglicht, dass nicht schon zum 01.08. diese Unterlagen vorliegen müssen.

Beim 2. Spiegelstrich soll es statt „Umbau- bzw. Renovierungsvorstellungen“ besser lauten „Maßnahmebeschreibungen“

§ 10 (neu: Nr. 10):

Der Passus „auf einen gesonderten Antrag unbar“ ist zu ersetzen mit „auf ein Konto des Antragsberechtigten“ da ausschließlich Überweisungen des Zuschusses erfolgen und ein gesonderter Antrag nicht erforderlich ist.

Die hier in Klammern angeführten Verweise sind offensichtlich versehentlich bei der letzten Änderung von 2004 nicht gestrichen worden und stimmen nicht mehr. Sie sind nun daher zu streichen.

### **zu Projekt-Förderung:**

Es wird angeregt auch im Landkreis Erding eine Projektförderung einzuführen.

Hierfür sollten folgende Punkte gelten:

- Obergrenze für Förderung: 1.500 € und 75 % der Gesamtkosten
- Schwerpunkt für die Projektförderung soll jeweils für das Folgejahr in der jährlichen Herbstversammlung des KJR beschlossen werden
- Antragsberechtigt sind nur Jugendverbände, nicht alle anerkannten Jugendhilfeträger
- Zeitliche Begrenzung der geförderten Projekte auf 24 Monate
- Antragsberechtigte sind alle im Kreisjugendring organisierten Jugendverbände,- gemeinschaften und -gruppen

Peter Stadick

Fachbereichsleiter

Fachbereich Jugend und Familie